

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Lange, Klaus Kirschner, Rudolf Dreßler, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Petra Ernstberger, Dagmar Freitag, Christel Hanewinckel, Dr. Ingomar Hauchler, Lothar Ibrügger, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Waltraud Lehn, Dieter Maaß (Herne), Dr. Martin Pfaff, Gudrun Schaich-Walch, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Reform des Sozialhilferechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. a) Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) steht in seiner Funktion als letztes Instrument zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung nicht zur Disposition; es ist für den Sozialstaat unverzichtbar.
- b) Das Bundessozialhilfegesetz ist als Einzelfallhilfe für akute, vorübergehende Notlagen angelegt. Es eignet sich deshalb weder als Finanzierungsinstrument für auf Dauer zu gewährende Leistungen noch als Ausfallbürge unzureichender Leistungssysteme.
- c) Die Kommunen und Landkreise als Träger der Sozialhilfe dürfen durch systemfremde Leistungen finanziell nicht länger überfordert werden. Die der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen müssen so ausgebaut und ergänzt werden, daß der Nachrang der Sozialhilfe wieder hergestellt wird.
- d) Aufgabe der Sozialhilfe bleibt die Sicherung des Existenzminimums. Dazu ist die Erfüllung des Bedarfsdeckungsprinzips unverzichtbar.
2. Diesem Reformziel wird der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht. Er stellt vielmehr einen untauglichen Versuch dar, den von der Regierungskoalition durch ihre Politik der Untätigkeit bzw. der Verschlechterungen im vorrangigen Bereich selbst verursachten Kostendruck auf die Sozialhilfe durch eine isolierte Reform der Sozialhilfe beheben zu wollen.

Die dramatische Kostenentwicklung in den letzten Jahren hat vor allem im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen stattgefunden. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wurden 1994 rd. 17 Mrd. DM ausgegeben. Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen, vor allem für die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe für Behinderte und die Krankenhilfe lagen die Ausgaben 1994 bei 32,6 Mrd. DM.

Der Gesetzentwurf bietet keine verlässliche Grundlage für die Sicherung des Existenzminimums. Die Lösung des Problems der Regelsatzfestsetzung wird ins Jahr 1999 verschoben. Der Entwurf hat zur Folge, daß schon jetzt die Obergrenze für die Bedarfsbemessung – ein restriktiv formuliertes Abstandsgebot – fixiert wird, die Basis der Regelsatzfestsetzung – die Bedarfsbemessung – aber inhaltlich noch nicht konkretisiert ist. Für die Übertragung der Kompetenz zur Festsetzung der Regelsätze von den Ländern auf den Bund gibt es keinen sachlichen Grund.

Die im Rahmen der Hilfe zur Arbeit vorgesehenen Änderungen ignorieren die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Träger der Sozialhilfe sowie die vorrangige Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Fortentwicklung bedeutet damit die Anpassung des Sozialhilferechts an die Dauerkrise des Arbeitsmarktes anstelle aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Vereinbarungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern stellen eine unkritische Übernahme von Regelungen der Krankenhausfinanzierung auf soziale Einrichtungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes dar, ohne die Besonderheiten in der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Die bewährte Partnerschaft zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist geprägt von der Orientierung am Gemeinwohl, der Einbindung freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements sowie von wertorientierter Gestaltung sozialer Arbeit. Deshalb ist jede Absicht, freie Träger mit gewerblichen und gewinnorientierten Unternehmen gleichzustellen, unakzeptabel.

Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung auch deshalb ab, weil die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Sozialhilfe notwendige Verknüpfung der Reform der Sozialhilfe mit einer Reform der vorrangigen Sicherungssysteme fehlt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts vom 18. Juli 1995 zurückzuziehen,

2. dem Deutschen Bundestag einen Reformentwurf vorzulegen, der die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Sozialhilfe mit der Reform vorrangiger Sicherungssysteme verbindet. Dieser Reformentwurf soll sich an den folgenden Vorgaben orientieren:

a) Den Nachrang der Sozialhilfe stärken

- Das Arbeitsförderungsgesetz muß so verändert werden, daß alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger in die aktive Arbeitsmarktpolitik einbezogen werden. Zur Finanzierung zahlen die Sozialhilfeträger Beiträge in Höhe der Arbeitgeberleistungen zur Arbeitslosenversicherung. Durch die Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die aktive Arbeitsmarktpolitik fallen bei den Sozialhilfeträgern Minderausgaben in Höhe von rd. 700 Mio. DM an, für die Finanzierungsbeiträge sind rd. 200 Mio. DM erforderlich, so daß mit Minderausgaben in Höhe von 500 Mio. DM gerechnet werden kann.
- Die Lohnersatzleistungen, vor allem die Arbeitslosenhilfe, müssen so strukturiert werden, daß keine ergänzenden Sozialhilfeansprüche mehr entstehen. Auf keinen Fall darf die Arbeitslosenhilfe zeitlich befristet und/oder weiter gekürzt und die originäre Arbeitslosenhilfe gestrichen werden. Für arbeitslose Sozialhilfeempfänger haben die Sozialhilfeträger 1993 zwischen 5 und 6 Mrd. DM aufgewendet, die je nach Art und Umfang der Verbesserungen in der vorrangigen Arbeitslosenhilfe teilweise verringert werden könnten.
- Das Kindergeld muß dynamisiert werden, über 1997 hinaus sind weitere Erhöhungen vorzusehen.
- Das Wohngeld ist für Sozialhilfeempfänger deutlich anzuheben. Mittelfristiges Ziel sollte sein, das Wohngeld möglichst auf 100 % der angemessenen Wohnkosten anzuheben, um zu vermeiden, daß hohe Mieten zu Sozialhilfebedürftigkeit führen. Die Finanzierungskosten für eine Anhebung der heute etwa 50 %igen Wohngeldleistung auf 100 % betragen rd. 1,9 Mrd. DM, die jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern aufzubringen sind. Eine derartige Verbesserung der Wohngeldleistungen führt bei den Sozialhilfeträgern zu einer Einsparung in einer Größenordnung von 1,5 Mrd. DM.
- Für Behinderte ist ein vorrangiges Leistungsgesetz zu schaffen (SGB IX). Für Behinderte wurden im Rahmen der Eingliederungshilfe 1994 rd. 2,3 Mrd. DM ausgegeben. Je nach der Ausgestaltung des vorrangigen Leistungsrechts könnten Teile dieser Sozialhilfeleistungen eingespart werden.
- Die Kommunen müssen bei den Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge deutlich entlastet werden.

- Die gegenwärtige Diskussion zur Sozialhilfe belegt erneut, daß eine bedarfsorientierte soziale Grund-sicherung nach wie vor erforderlich ist, um eine wirksame Entlastung der Sozialhilfe zu erreichen.

b) Sozialhilfebedürftigkeit verhindern

Sozialhilfebedürftigkeit wird einerseits durch „armuts-feste“ vorrangige Sicherungssysteme und andererseits durch effektive Hilfen im Rahmen der Sozialhilfe über-wunden. Dazu dient insbesondere die Hilfe zur Arbeit. Das bestehende rechtliche Instrumentarium der Hilfe zur Arbeit ist ausreichend, kann aber die verfehlte Ar-beitsmarktpolitik der Bundesregierung und Leistungs-kürzungen im Arbeitsförderungsgesetz zu Lasten der Kommunen nicht auffangen. Es geht jetzt darum, die Angebote mit Qualifikationsanteilen zu verbinden und sie auf die unterschiedlichen Zielgruppen, etwa die Alleinerziehenden, präzise zuzuschneiden. Materielle Anreize zur Aufnahme von Arbeit sind effektiv zu ge-stalten. Dabei sollte Erwerbseinkommen dauerhaft nur in einem begrenzten Umfang von 200 bis 400 DM mo-natlich freigestellt werden. Das schließt nicht aus, daß für befristete Zeiten höhere Freistellungen ermöglicht werden.

c) Das Bedarfsdeckungsprinzip erhalten und das Exis-tenzminimum sichern

In der Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Regelsatz ein zentraler Parameter, der das Maß dafür darstellt, was den Menschen in unserer Gesellschaft zum Leben zu-gebilligt wird. Die Kriterien für die Bemessung müssen vom Gesetzgeber im Bundessozialhilfegesetz festge-legt werden. Die Festsetzungskompetenz der Länder muß erhalten bleiben und darf nicht auf den Bund über-gehen.

Das Bedarfsdeckungsprinzip muß erhalten bleiben. Es sollte gesetzlich verankert werden, daß der Regelsatz in regelmäßigen Abständen, etwa alle fünf Jahre, auf der Grundlage verbrauchsstatistischer Erhebungen festzusetzen ist. In der Zwischenzeit sollte die Fort-schreibung anhand der Preisentwicklung des regel-satzrelevanten Verbrauchs erfolgen. Auch dies muß gesetzlich vorgegeben werden.

Als Grundlage für die Festsetzung der Regelsätze ha-ben sich verbrauchsstatistische Erhebungen bewährt. Die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-stichprobe 1988 hat für das Jahr 1992, dem ersten Jahr der Umsetzung des neuen Bedarfsbemessungs-systems, kaum Abweichungen von den tatsächlichen Regelsätzen ergeben. Es gibt deshalb keinen Grund, von der Festsetzung der Regelsätze auf dieser Basis abzugehen.

Ab 1. Juli 1996 sollte die Fortschreibung der Regelsätze auf der Grundlage der Preisentwicklung des regelsatzrelevanten Verbrauchs erfolgen.

- d) Das Bundessozialhilfegesetz den neuen Anforderungen anpassen
- Zur Stärkung der Handlungsautonomie der Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen und zur Entlastung der Sozialämter ist es sinnvoll, mehr als bisher Leistungen zu pauschalieren. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens und insbesondere auch die abzusetzenden Beträge sind praxisgerecht auszugestalten. Der zuständige Bundesminister muß endlich die dazu erforderliche Rechtsverordnung – unter Wahrung des Individualprinzips – nach §§ 21 und 76 BSHG vorlegen.
 - Einkommensgrenzen, Einkommensbegriffe und Altersstufen bei Minderjährigen in den verschiedenen Sozialleistungsgesetzen sollten schrittweise mit den entsprechenden Regelungen im Bundessozialhilfegesetz harmonisiert werden.
 - Die Vorgabe des Gesundheitsstrukturgesetzes, ab 1997 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, muß rechtzeitig gesetzlich konkretisiert werden. Dadurch ist auch die Einbeziehung aller Sozialhilfeempfänger in die Pflegeversicherung zu gewährleisten.
 - Die Auszahlung der Sozialhilfe sollte künftig regelmäßig auf ein bei den Sparkassen und Banken zu führendes Guthabenkonto erfolgen. Sollten Banken und Sparkassen sich nicht freiwillig zur Einrichtung derartiger Guthabenkonten bereit erklären, ist dies gesetzlich zu regeln.
 - Der sogenannte Mißbrauch in der Sozialhilfe wird immer wieder öffentlich diskutiert. Auch die Bundesregierung konnte bislang keine verlässlichen Zahlen vorlegen oder Anhaltspunkte dafür nennen, daß es bei der Sozialhilfe mehr Mißbrauch gibt als z. B. bei Steuern, Subventionen, Beschäftigung oder anderen Sozialleistungen. Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen aus, um Betrug aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Im übrigen sollte der zuständige Bundesminister dafür sorgen, die von ihm in diesem Zusammenhang zu verantwortenden Rechtsverordnungen nach § 117 BSHG zu erlassen, statt weitere gesetzliche Veränderungen vorzuschlagen.
 - Die vertraglichen Vereinbarungen (Verträge über soziale Dienstleistungen und deren Bezahlung – Pflegesatzvereinbarungen) zwischen Leistungserbringern, vor allem der freien Wohlfahrtspflege und

den Sozialhilfeträgern, sind mit den neu gefaßten §§ 93, 94 BSHG im Jahre 1993 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Diese Regelungen müssen überarbeitet werden.

Bonn, den 27. September 1995

Brigitte Lange
Klaus Kirschner
Rudolf Dreßler
Ingrid Becker-Inglau
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Petra Ernstberger
Dagmar Freitag
Christel Hanewinkel
Dr. Ingomar Hauchler
Lothar Ibrügger
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Walter Kolbow
Waltraud Lehn
Dieter Maaß (Herne)
Dr. Martin Pfaff

Gudrun Schaich-Walch
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Dr. R. Werner Schuster
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion

